



Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V.

Tennisordnung

Stand 1.1.2015

Inhalt

§ 1	Rechtsgrundlage	2
§ 2	Abteilungszweck	2
§ 3	Wirtschaftliche Verhältnisse	2
§ 4	Geschäftsjahr	2
§ 5	Mitgliedschaft im Württembergischen Tennisbund e.V.	2
§ 6	Art von Mitgliedern.....	2
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8	Rechte der Mitglieder	3
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10	Maßregelung von Mitgliedern.....	4
§ 11	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 12	Verwaltungsorgane.....	5
§ 13	Die Mitgliederversammlung	5
§ 14	Der Abteilungsvorstand.....	6
§ 15	Der Ausschuss	6
§ 16	Aufgaben des Ausschuss - Mitglieder.....	7
§ 17	Die Kassenprüfer.....	8
§ 18	Der Sportausschuss	8
§ 19	Änderung der Tennisordnung.....	9



§ 1 Rechtsgrundlage

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des „Turnvereins Stuttgart Stammheim 1895 e.V.“ mit Sitz in Stuttgart Stammheim. Sie führt den Namen „Turnverein Stuttgart Stammheim 1895 e.V. Tennisabteilung (TA TV Stammheim)“. Die Tennisabteilung ist durch Beschluss des Vereinsausschusses zur Erhebung eines separaten Abteilungsbeitrags ermächtigt. Über die Beiträge darf nur zugunsten der Tennisabteilung verfügt werden. Die Verfügung erfolgt aufgrund des jährlichen, von der Abteilungsversammlung und durch den Hauptausschuss, genehmigten Wirtschaftsplans. Für die Mitglieder der Tennisabteilung gelten neben der Vereinssatzung die nachfolgenden Bestimmungen der Tennisabteilung.

§ 2 Abteilungszweck

Die Tennisabteilung verfolgt wie der Turnverein selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Ziele sind insbesondere die Pflege des Tennissports sowie die Förderung der Jugend, der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Abteilungsmitgliedern. Der Abteilungszweck wird verwirklicht durch den Bau und den Unterhalt einer Tennisplatzanlage und die Förderung der sportlichen Betätigung und sportlichen Leistung.

§ 3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Einnahmen der Tennisabteilung sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und dürfen nur zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Das dem Zweck der Tennisabteilung dienende Vereinsvermögen wird von der Tennisabteilung selbständig und eigenverantwortlich verwaltet. Verfügungen über das Abteilungsvermögen sind der Tennisabteilung im Rahmen ihres vom Hauptausschuss genehmigten jährlichen Wirtschaftsplans gestattet. Im Übrigen gilt § 5 der Vereinssatzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft im Württembergischen Tennisbund e.V.

Die Tennisabteilung ist durch den Turnverein Mitglied des Württembergischen Tennisbund e.V.

§ 6 Art von Mitgliedern

Die Abteilung besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern



- a.) Aktiven
 - b.) Passiven
 - c.) Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Wehr und Zivildienstleistende.
2. außerordentlichen Mitgliedern, jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 3. Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden, die bereits Mitglied des TV Stammheim ist und die Tennisordnung anerkennt. Die Mitgliedschaft im TV kann auch in Verbindung mit dem Aufnahmegesuch in die Tennisabteilung beantragt werden. In diesem Fall kann jedoch über die Aufnahme in die Tennisabteilung erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im TV entschieden werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Tennisabteilung ist auf vorgeschriebenem Vordruck beim Abteilungsleiter einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsausschuss. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn mehr als zwei Ausschussmitglieder dagegen stimmen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Tennisordnung. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die mehr als 10 Jahre der Abteilung angehören und sich in ganz besonderer Weise für die Belange der Tennisabteilung eingesetzt haben und denen die Abteilung Dank und Anerkennung schuldet. Ein entsprechender Antrag ist der Mitgliederversammlung durch den Abteilungsleiter vorzulegen. Für die Annahme des Antrags ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das vorgeschlagene Mitglied soll der Abstimmung nicht beiwohnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Abteilung nach Maßgabe der Tennisordnung und der von den Organen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen, insbesondere der Platzordnung, zu benützen sowie an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und ist in den Ausschuss wählbar.

- a.) Aktive Mitglieder können am Spielbetrieb und an Turnieren teilnehmen.
- b.) Passive Mitglieder nehmen am allg. Spielbetrieb nicht teil, können aber als Gastspieler im Rahmen der allg. Spiel und Platzordnung am Spielbetrieb teilnehmen. Des Weiteren dürfen sie an den abteilungseigenen und WTB-Turnieren teilnehmen.
- c.) Schüler, Studenten und in der Ausbildung befindliche Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie bezahlen ermäßigte Aufnahmegebühren und ermäßigten Beitrag.



Außerordentliche Mitglieder können am Spielbetrieb teilnehmen. Sie bezahlen ermäßigte Gebühren und ermäßigten Beitrag, sind an Mitgliederversammlungen teilnahme- aber nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Der Ausschuss kann ihre Spielberechtigung einschränken. Jugendliche Mitglieder treten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Wirkung vom 1 Januar des folgenden Jahres ohne weitere Aufnahmegebühr zu den ordentlichen Mitgliedern über.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Gäste und passive Mitglieder können durch besondere Anordnung und unter den dabei festgesetzten Bedingungen zur Benutzung der Einrichtungen der Abteilung und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung, unter Berücksichtigung der Platz und Spielordnung zugelassen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er hat schriftlich an den Abteilungsleiter oder Geschäftsstelle zu erfolgen. Eine Beitragsrückvergütung erfolgt nicht.
2. Auf Antrag kann durch Ausschussbeschluss ein Mitglied aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus der Abteilung kann auf Antrag des Ausschusses beim Vereinsvorstand erfolgen. Erfolgt ein Ausschluss aus dem TV, so hat dies den Ausschluss aus der Tennisabteilung zur Folge.

Ausschließungsgründe sind:

- a.) Grober Verstoß gegen die Tennisordnung oder gegen Beschlüsse der Abteilung und gegen deren Disziplin.
- b.) Schwere Schädigung des Ansehens der Abteilung und des Gesamtvereins.
- c.) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Abteilung.
- d.) Nichtzahlung des Abteilungsbeitrags nach einmaliger Fristsetzung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied in den Fällen a- b der Ausschlussantrag schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung innerhalb eines Monats zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig

§ 10 Maßregelung von Mitgliedern

Mitglieder, deren –verhalten geeignet ist die Durchführung des sportlichen, spielerischen und geselligen Abteilungszwecks zu gefährden oder dem Ansehen der Abteilung zu schaden, können aufgrund eines Ausschlußbeschlusses durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter folgende Maßregelung erhalten:

- a.) Mündlichen oder schriftlichen Verweis
- b.) Vorübergehende oder dauernde Aufhebung bestimmter Mitgliedsrechte. Der Betroffene ist vorher zu hören, er hat ein Einspruchsrecht an den Schiedsbeirat innerhalb von 8 Tagen. Die Entscheidung des Schiedsbeirats ist endgültig.



§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für alle Mitglieder (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Sondererhebungen, usw.) sind jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen. Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung oder Ermäßigung zu gewähren. Der Mitgliederbeitrag ist spätestens zum 1. März jeden Jahres fällig. Spielberechtigung besteht nur nach Bezahlung des Beitrags.

Es können auf Antrag solche Mitglieder vom Jahresbeitrag ganz oder teilweise befreit werden, welche infolge Krankheit, Schwangerschaft oder beruflicher Abwesenheit während der Sommersaison am Sportbetrieb nicht teilnehmen können. Sie können aber an Verbandsspielen teilnehmen.

Ein entsprechender Antrag ist bei der Abteilungsleitung schriftlich einzureichen. Hierbei ist anzugeben, wie lange am Spielbetrieb voraussichtlich nicht teilgenommen werden kann. Wird am Spielbetrieb früher als angegeben wieder teilgenommen, so ist über die Befreiung vom Jahresbeitrag neu zu entscheiden. Hierbei kann der Jahresbeitrag ganz oder teilweise nach erhoben werden. Der Beitrag ist in jedem Falle in Höhe eines Passivbeitrags zu entrichten.

§ 12 Verwaltungsorgane

Die Tennisabteilung hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung (§ 13)
2. Abteilungsvorstand (§ 14)
3. Ausschuss (§ 15)
4. Kassenprüfer (§ 17)
5. Sportausschuss (§ 18)

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet die vom Abteilungsleiter einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss sein:

1. Verlesen des Protokolls, auf Antrag, der vorhergehenden Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Abteilungsleiters und der Ausschussmitglieder, insbesondere des Kassenberichts
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Abteilungsleitung
5. Vorlage und Erläuterung des Wirtschaftsplans für das neue Geschäftsjahr
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und einer etwaigen Umlage
7. Neu oder Wiederwahl des Abteilungsleiters, der Ausschussmitglieder, der Kassenprüfer, sowie weiterer Mitglieder des Sportausschusses
8. Beschluss über Anträge
9. Verschiedenes



Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Abteilungsleiter schriftlich eingegangen sein. Die ordnungsgemäß eingeberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Sein Stimmrecht kann nur ausüben, wer anwesend ist. Die Mitgliederversammlung kann nur über fristgerecht eingereichte Anträge Beschluss fassen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung und Beschlussfassung weiterer Anträge einverstanden sind (Dringlichkeitsantrag).

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Antrag geheime Abstimmung beschließt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht.

Außerordentliche Jugendmitglieder können Anfragen nur durch den Jugendwart einbringen.

Eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* findet statt:

1. Wenn der Abteilungsvorstand oder der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 10 % sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Wenn es nicht gelingt, in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Posten des Abteilungsleiters und seiner Stellvertreter und der Ausschussmitglieder gemäß § 15 Ziffer 1 – 5 zu besetzen.

Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Der Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Der Abteilungsleiter hat nach außen hin die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Abteilung. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, Anzahl und Art der benötigten Mitarbeiter jeweils nach den Erfordernissen des Abteilungsbetriebs in Übereinstimmung mit der Tennisordnung der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ihrerseits Vorschläge zu machen. Gelingt es in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht, die vorgeschriebenen Organe zu besetzen, so ist innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechendem Hinweis in der Tagesordnung einzuberufen.

Der 1. Abteilungsleiter – Stellvertreter unterstützt den Abteilungsleiter und vertritt ihn bei dessen Verhinderung. Für die Dauer der Vertretung hat er dieselben Rechte und Pflichten wie der Abteilungsleiter.

§ 15 Der Ausschuss



Der Ausschuss muss aus dem Abteilungsleiter, dem 1. Stellvertreter und folgenden Mitgliedern bestehen:

1. Kassier
2. Schriftführer
3. Sportwart
4. Jugendwart
5. Anlagenwart

Folgende weitere Organmitglieder gehören dem Ausschuss nicht an:

2 Kassenprüfer, die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften bzw. 2 Mitglieder des Sportausschusses.

Können die Ämter Ziff. 1 – 5 nicht besetzt werden, so kann die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigen, dass diese Ressorts vom 1. Abteilungsleiter – Stellvertreter bzw. den Ausschussmitgliedern gem. Ziff. 1 – 5 in Personalunion übernommen werden.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Jahres – Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Ein Widerruf der Bestellung eines Ausschussmitglieds (einschließlich des Abteilungsleiters) kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen und erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Ausschuss dieses Ressort bis zum Ende des Geschäftsjahres durch ein anderes Mitglied kommissarisch neu besetzen. Der Ausschuss besorgt sämtliche Abteilungsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung, oder dem Sportausschuss vorbehalten sind. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn 5 seiner Mitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder erster Stellvertreter, anwesend sind. Auschußbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters, oder in seiner Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 16 Aufgaben des Ausschuss - Mitglieder

1. Kassier

Verwaltung des der Tennisabteilung dienende Vermögens. Ordnungsgemäße Kassenführung und Erledigung der Kassengeschäfte einschl. des Jahresberichts. Soweit möglich, Erledigung aller Finanzfragen, Erläuterung des Wirtschaftsplans für das neue Geschäftsjahr. Abrechnung evtl. Bewirtschaftung, Abgabe des Rechenschaftsberichts für das vergangene Jahr und Vorbereitung und

2. Schriftführer/in

Erledigung des gesamten Schriftwechsels der Abteilung, Protokollführender bei Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a.) Datum, Ort, Uhrzeit, Beginn und Ende der Mitgliederversammlung



- b.) Name des Versammlungsleiters
- c.) Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder
- d.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und deren Beschlussfähigkeit
- e.) Den jeweiligen Punkt der Tagesordnung
- f.) Abstimmungsergebnisse

Sämtliche Protokolle müssen vom Abteilungsleiter oder seinem Verhinderungsstellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

3. Sportwart

Aufstellung und Betreuung der Mannschaften. Leitung von Turnieren und Verbandsspielen. Zusammenarbeit mit dem Württ. Tennisbund in allen sportlichen Fragen. Regelung des Sportbetriebs (Mannschaftsspiele, Turniere, Ranglistenspiele) auf allen Plätzen nach den Richtlinien des Sportausschusses und unter Abstimmung mit dem Anlagenwart. Überwachung des Trainings, des Tennislehrers und der Übungsleiter. Der Sportwart ist Kraft Amtes Vorsitzender des Sportausschusses.

4. Jugendwart

Betreuung aller Jugendlichen und der Jugendmannschaften. Sprecher der Jugendlichen in allen Angelegenheiten der Abteilung.

5. Anlagenwart

Schaffung der Bedingungen für den allgemeinen Spielbetrieb im Interesse aller Mitglieder unter Beachtung der Beschlüsse des Sportausschusses. Instandsetzung und Instandhaltung von Tennisheim, Plätzen und der gesamten Anlage. Zusammenarbeit mit dem Sportwart und dem Platzwart. Der Anlagenwart ist Kraft Amtes Mitglied des Sportausschusses.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat jeweils 2 stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören und haben das Recht und die Pflicht, sämtliche Kassengeschäfte mindestens 1 x im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Anlagenwart, dem Jugendwart, sowie den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften. Sollten keine Mannschaften an den WTB gemeldet werden, sind 2 Mitglieder von der Mitgliederversammlung in den Sportausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Sportausschusses wählen mit Stimmenmehrheit den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Sportausschuss ist nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Aufgaben des Sportausschusses sind:



- a.) Ausarbeitung und Durchführung der Spielordnung und der Richtlinien für den Sportbetrieb.
- b.) Organisation und Durchführung von Turnieren und Ranglistenspielen.

§ 19 Änderung der Tennisordnung

Änderungen der Tennisordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Im Rahmen der Tennisordnung dürfen keine Bestimmungen getroffen werden die zu der Satzung des Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V. im Widerspruch stehen. Falls die vorstehenden Paragraphen solche Bestimmungen enthalten sollten, wären die Abteilungsmitglieder an diese Bestimmungen nicht gebunden. Die Tennisordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.1.2014 angenommen.